

99400021274000

Förderung von Kinderwunschbehandlungen Verwendungsnachweisprüfung

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/389416557/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99400021274000
Leistungsbezeichnung I	Förderung von Kinderwunschbehandlungen Verwendungsnachweisprüfung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Auszahlung, Intrazytoplasmatische Spermieninjektion, Schwangerschaft, ICSI, In-Vitro-Fertilisation, IVF, Assistierte Reproduktion, künstliche Befruchtung, Fruchtbarkeitsstörung, Kinderwunschbehandlung, Unerfüllter Kinderwunsch
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Förderprogramme (400)
Verrichtungskennung	Verwendungsnachweisprüfung (274)
SDG-Informationsbereich	Medizinische Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Vor der Geburt (1010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.verwaltungsvorschriften-im-inter-net.de/bsvwvbund_29032012_41487300000105.htm#:~:text=Das%20BMFSFJ%20gew%C3%A4hrt%20die%20Zuwendungen,nebst%20Anlagen%20und%20dieser%20Richtlinien.&text=Ein%20Rechtsanspruch%20auf%20Gew%C3%A4hrung%20einer%20Zuwendung%20besteht%20nicht https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_27a.html https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2023-08/foerderrichtlinie_hessen_asr_2023.pdf https://www.verwaltungsvorschriften-im-inter-net.de/bsvwvbund_29032012_41487300000105.htm#:~:text=Das%20BMFSFJ%20gew%C3%A4hrt%20die%20Zuwendungen,nebst%20Anlagen%20und%20dieser%20Richtlinien.&text=Ein%20Rechtsanspruch%20auf%20Gew%C3%A4hrung%20einer%20Zuwendung%20besteht%20nicht https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_27a.html https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2023-08/foerderrichtlinie_hessen_asr_2023.pdf
Teaser	Haben Sie einen Zuschuss zur Kinderwunschbehandlung beantragt und den entsprechenden Zuwendungsbescheid erhalten? Haben Sie außerdem die Kinderwunschbehandlung bereits durchführen lassen? Dann können Sie nun die Auszahlung des Zuschusses beantragen.
Volltext	Wenn Sie den Zuschuss zur Kinderwunschbehandlung beantragt und einen entsprechenden Zuwendungsbescheid bekommen haben, können Sie die Kinderwunschbehandlung durchführen lassen.

Modul

Sachverhalt

Nachdem Sie eine Kinderwunschbehandlung hatten, können Sie die Auszahlung des Zuschusses zur Kinderwunschbehandlung innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Zuwendungsbescheides beantragen.

Erforderliche Unterlagen

- Rechnungsoriginale der Reproduktionseinrichtung und gegebenenfalls anderer Leistungserbringer über die Behandlungskosten sowie Kassenbelege und Originalrezepte für die bezogenen Medikamente
- auf die Behandlungs- sowie Medikamentenkosten bezogene Leistungsnachweise der Krankenkasse, der Beihilfestelle oder anderer Kostenträger

Voraussetzungen

Der Zuschuss zur Kinderwunschbehandlung kann nur ausgezahlt werden, wenn:

- Sie den Zuschuss vor Behandlungsbeginn beantragt haben,
- Sie den Zuwendungsbescheid über den Zuschuss vor Behandlungsbeginn bekommen haben,
- Sie den Auszahlungsantrag innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Zuwendungsbescheides bei der Bewilligungsbehörde vorgelegt haben,
- die Kinderwunschbehandlung so durchgeführt wurde, wie es auf dem Behandlungsplan vorgesehen war, den Sie bei der Beantragung des Zuschusses vorgelegt haben.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Nach Durchführung der Maßnahme können Sie die Auszahlung des Zuschusses zur Kinderwunschbehandlung postalisch beantragen. Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie den Auszahlungsbescheid.

Der Auszahlungsbetrag wird Ihnen nach Erhalt des Auszahlungsbescheides auf das von Ihnen im Antrag angegebene Konto überwiesen.

Bearbeitungsdauer

Abhängig von Anzahl der Auszahlungsanträge.

Frist

Der Auszahlungsantrag muss innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Zuwendungsbescheides bei der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	https://www.informationsportal-kinderwunsch.de/ https://www.informationsportal-kinderwunsch.de/kiwu/finanzielle-foerderung/foerder-check https://www.informationsportal-kinderwunsch.de/ https://www.informationsportal-kinderwunsch.de/kiwu/finanzielle-foerderung/foerder-check
Hinweise	Die Maßnahme wird anteilig vom Bund und dem jeweiligen Land getragen. Der Bund unterstützt nur heterosexuelle verheiratete und unverheiratete Paare. Die Regelungen der einzelnen Länder können hiervon abweichen.
Rechtsbehelf	Klage
Kurztext	• Förderung von Kinderwunschbehandlungen • Verwendungsnachweisprüfung • Voraussetzung für die Auszahlung: Der Zuschuss wurde bereits vor der Kinderwunschbehandlung beantragt und ein Zuwendungsbescheid erteilt • Antrag auf Auszahlung kann erst nach der Kinderwunschbehandlung gestellt werden. • Mit dem Antrag müssen verschiedene Nachweise eingereicht werden. Dies beinhaltet vor allem die Vorlage sämtlicher Belege und Rechnungen im Original, die im Rahmen der Kinderwunschbehandlung angefallen sind. • Beantragung der Auszahlung des Zuschusses in Papierform möglich • zuständige Stelle: Regierungspräsidium Gießen
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Regierungspräsidium Gießen
Zuständige Stelle	Regierungspräsidium Gießen
Formulare	
Ursprungsportal	Förderung von Kinderwunschbehandlungen Verwendungsnachweisprüfung, Promotion of fertility treatments Verification of use of funds